

**Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 **über Ratingagenturen**

Letzte Aktualisierung: 14.05.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 747</a> 15.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> 25.05.2012	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> 28.06.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 16.01.2013 <b>und Rat: Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
<b>Länderratings</b>	-	-	<p>Ratingagenturen müssen Ende des Jahres der ESMA die Termine für die Veröffentlichung von Ratings im folgenden Jahr melden. Pro Jahr sind <b>zwei oder drei Termine</b> erlaubt; weitere Veröffentlichungen darf die ESMA nur bei unvorhersehbaren Ereignissen erlauben (Art. -8a Abs. 3 und 4).</p> <p>Ankündigungen, das Rating einer Ländergruppe zu überprüfen, sind auch dann verboten, wenn sie von Berichten über einzelne Länder begleitet werden (Art. -8a Abs. 1 S. 2).</p> <p>Ratings und Rating-Outlooks dürfen keine Empfehlungen an die Politik enthalten (Art. 8a Abs. 2 S. 1).</p>	<p>Ratingagenturen müssen Ende des Jahres der ESMA die Termine für die Veröffentlichung von Ratings im folgenden Jahr melden. Pro Jahr sind <b>bis zu drei Termine für nicht angeforderte Länderratings</b> erlaubt. Für angeforderte Länderratings gibt es keine Höchstzahl der Termine. Die Veröffentlichungen müssen freitags erfolgen. (Art. -8a Abs. 3) Ausnahmen sind möglich, wenn die Ratingagentur bestimmte Pflichten anders nicht erfüllen kann und sie dies begründet (Art. -8a Abs. 4).</p> <p>Ankündigungen, das Rating einer Ländergruppe zu überprüfen, sind verboten, wenn sie nicht von <b>öffentlich zugänglichen</b> Berichten über einzelne Länder begleitet werden. (Art. -8a Abs.1 S. 2)</p> <p>Andere Veröffentlichungen als Ratings, Rating-Outlooks oder Pressemitteilungen über mögliche Änderungen eines Länderratings dürfen in der Regel nicht mit Informationen „aus der Sphäre der bewerteten Einheit“ begründet werden, wenn diese der Veröffentlichung der Informationen nicht zugestimmt hat (Art. 8a Abs. 2).</p>
<b>Vertragliche Beziehungen zu einer Ratingagentur (Rotation)</b>	Die Rotationsvorschriften gelten für alle Ratings. Eine Ratingagentur darf höchstens <b>drei</b> Jahre gegen Bezahlung Ratings abgeben über einen Emittenten oder seine Finanzinstrumente (Art. 6b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2).	<b>Die Rotationsvorschriften gelten nur für Ratings von Wiederverbriefungen.</b> Eine Ratingagentur darf höchstens <b>vier</b> Jahre gegen Bezahlung Ratings abgeben <b>über neue Wiederverbriefungen, deren Basiswerte von</b>	<b>Die Rotationsvorschriften gelten nur für Ratings von strukturierten Finanzinstrumenten (Verbriefungen).</b> Eine Ratingagentur darf höchstens <b>fünf</b> Jahre gegen Bezahlung Ratings abgeben über einen Emittenten <b>oder</b>	Wie Rat.

**Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 **über Ratingagenturen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 747</b> 15.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <b>Allgemeine Ausrichtung</b> 25.05.2012	EP: <b>Ausschussbericht</b> 28.06.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 16.01.2013 und Rat: <b>Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	<p>Werden mehr als <b>eine</b> Ratingagentur beauftragt, gilt die Rotationspflicht nur für eine Ratingagentur. Jedoch darf eine Vertragsbeziehung höchstens sechs Jahre dauern. (Art. 6b Abs. 3)</p> <p>Nach Ablauf der Höchstlaufzeit vertraglicher Beziehungen darf eine Ratingagentur <b>vier Jahre</b> keinen neuen Vertrag mit dem Emittenten schließen (Art. 6b Abs. 4 UAbs. 1).</p>	<p><b>demselben Originator (Kreditinstitute, die Forderungen verbriefen) ausgegeben wurden (Art. 6b Abs. 1).</b></p> <p><b>Die Rotationspflicht gilt nicht für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>kleine Ratingagenturen (auf Gruppenebene weniger als 50 Angestellte oder jährlicher Umsatz unter 10 Millionen Euro) (Art. 6b Abs. 5),</b></li> <li>- <b>Emittenten, die mindestens vier Ratingagenturen mit der Bewertung von jeweils mindestens 10 % der Weiterverbriefungen beauftragen (Art. 6b Abs. 2 UAbs. 2).</b></li> </ul> <p><b>Nach Vertragsablauf darf eine Ratingagentur während eines der Vertragsdauer entsprechenden Zeitraums keinen neuen Vertrag mit dem Emittenten schließen (Art. 6b Abs. 4 UAbs. 1).</b></p>	<p><b>seine strukturierten Finanzinstrumente (Art. 6b Abs. 1).</b></p> <p><b>Werden mehr als zwei Ratingagenturen und darunter eine kleine Ratingagentur (weniger als 50 Angestellte oder jährlicher Umsatz unter 10 Millionen Euro) beauftragt, gilt die Rotationspflicht nur für eine Ratingagentur, bei der es sich nicht um die kleine handeln darf (Art. 6b Abs. 3).</b></p> <p>Wie Kommission.</p>	<p>Wie Rat (Art. 6b Abs. 4b, Art. 6b Abs. 2 UAbs. 2 S. 1).</p> <p>Wie Rat.</p>
<b>Strukturierte Finanzinstrumente</b>	Strukturierte Finanzinstrumente müssen von <b>mindestens zwei</b> voneinander unabhängigen Ratingagenturen bewertet werden (Art. 8b Abs. 1).	Wie Kommission.	Strukturierte Finanzinstrumente müssen von <b>mindestens zwei</b> voneinander unabhängigen Ratingagenturen bewertet werden. <b>Ein Ausschuss aus Emittenten und Anlegern entscheidet über die Auftragsvergabe.</b> (Art. 8b Abs. 1 i.V.m. Erwägungsgrund 20)	Wie Kommission.
<b>Beauftragung kleiner Ratingagenturen</b>	-	-	Werden mindestens zwei Ratingagenturen beauftragt, <b>muss</b> der EU-Marktanteil mindestens einer dieser Ratingagenturen <b>unter einem von der ESMA bestimmten Schwellenwert</b> liegen (Art. 8ba Abs. 1).	Werden mindestens zwei Ratingagenturen beauftragt, <b>soll</b> in der Regel mindestens eine dieser Ratingagenturen einen <b>Marktanteil von nicht mehr als 10%</b> haben. Wird keine solche Ratingagentur beauftragt, obwohl dies möglich wäre, muss die Entscheidung dokumentiert werden. (Art. 8c Abs. 1)
<b>Beteiligungsregeln</b>	Anteilseigner und Mitglieder einer Ratingagentur, die mindestens <b>5%</b> des	Anteilseigner und Mitglieder einer Ratingagentur, die mindestens <b>25%</b> des	Anteilseigner und Mitglieder einer Ratingagentur, die mindestens <b>5%</b> des	Anteilseigner und Mitglieder einer Ratingagentur <b>oder eines Unterneh-</b>

**Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 **über Ratingagenturen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 747</b> 15.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <b>Allgemeine Ausrichtung</b> 25.05.2012	EP: <b>Ausschussbericht</b> 28.06.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 16.01.2013 und Rat: <b>Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	Kapitals oder der Stimmrechte halten, dürfen höchstens <b>5%</b> des Kapitals oder der Stimmrechte einer anderen Ratingagentur halten (Art. 6a Abs. 1).	Kapitals oder der Stimmrechte halten, dürfen höchstens <b>25%</b> des Kapitals oder der Stimmrechte einer anderen Ratingagentur halten (Art. 6a Abs. 1).	Kapitals oder der Stimmrechte halten, dürfen <b>weder Anteilseigner oder Mitglied einer anderen Ratingagentur sein noch auf andere Weise ein Eigentümerinteresse an dieser haben</b> . Auch dürfen sie keine Stimmrechte an einer anderen Ratingagentur halten. (Art. 6a Abs. 1)	<b>mens, das die Ratingagentur beherrschend beeinflusst oder kontrolliert</b> , die mindestens <b>5%</b> des Kapitals oder der Stimmrechte halten, dürfen höchstens <b>5%</b> des Kapitals oder der Stimmrechte einer anderen Ratingagentur halten (Art. 6a Abs. 1).
<b>Europäischer Ratingindex/ Europäische Ratingplattform</b>	<p>Jede Ratingagentur übermittelt der ESMA alle Ratings und Rating-Outlooks (Art. 11a Abs.1 S. 1).</p> <p>Jede Ratingagentur muss diese Ratings in einer von der ESMA entwickelten Standardratingskala ausdrücken. (Art. 11a Abs.1 S. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 4a lit. a).</p> <p>Die ESMA veröffentlicht alle ihr übermittelten <b>Ratings sowie einen EU-Ratingindex</b> für alle bewerteten Finanzinstrumente (Art. 11a Abs. 2).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Vom Rat gestrichen.</p> <p>Die ESMA veröffentlicht alle ihr übermittelten <b>Ratings</b> (Art. 11a Abs. 2).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Die ESMA veröffentlicht alle ihr übermittelten <b>Ratings, einen „EU-Ratingindex“ sowie den Durchschnitt der gemeldeten Ausfallwahrscheinlichkeiten</b> (Art. 11a Abs. 2 UAbs. 1).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Rat.</p> <p>Wie Rat (Art. 11a Abs. 2 UAbs. 1).</p>
<b>Zivilrechtliche Haftung der Ratingagenturen</b>	<p>Eine Ratingagentur ist den <b>Anlegern</b> zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorsätzlich oder grob fahrlässig</li> <li>- eine in Anhang III genannte Zuwiderhandlung begangen hat,</li> <li>- diese Zuwiderhandlung Auswirkungen auf das Rating hatte,</li> <li>- der <b>Anleger beim Erwerb</b> des bewerteten Finanzinstruments auf das Rating „vertraut“ hat. (Art. 35 a Abs. 1)</li> </ul>	<p>Eine Ratingagentur ist den <b>Anlegern und Emittenten</b> zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorsätzlich oder grob fahrlässig</li> <li>- eine in Anhang III genannte Zuwiderhandlung begangen hat,</li> <li>- diese Zuwiderhandlung Auswirkungen auf das Rating hatte,</li> <li>- der <b>Anleger beim Erwerb, Halten oder Veräußern</b> des Finanzinstruments auf das Rating „vertraut“ hat, <b>bzw.</b></li> <li>- <b>der Emittent die Zuwiderhandlung der Ratingagentur nicht durch falsche Informationen verursacht hat</b></li> </ul>	<p>Eine Ratingagentur ist den <b>Anlegern und Emittenten</b> zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorsätzlich oder grob fahrlässig</li> <li>- eine in Anhang III genannte Zuwiderhandlung begangen hat,</li> <li>- diese Zuwiderhandlung Auswirkungen auf das Rating hatte,</li> <li>- der <b>Anleger beim Erwerb oder der Emittent beim Verkauf</b> des bewerteten Finanzinstruments auf das Rating „vertraut“ hat. (Art. 35 a Abs. 1)</li> </ul>	<p>Wie Rat.</p>

**Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 **über Ratingagenturen**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 747</b> 15.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <b>Allgemeine Ausrichtung</b> 25.05.2012	EP: <b>Ausschussbericht</b> 28.06.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 16.01.2013 und Rat: <b>Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	<p>Die Verordnung enthält eine (teilweise) Beweislastumkehr. (Art. 35 a Abs. 4).</p> <p>Die Haftung kann nicht im Voraus vertraglich abbedungen oder beschränkt werden (Art. 35 a Abs. 5).</p> <p>–</p>	<p>und -ein Schaden entstanden ist (Art. 35a Abs. 1).</p> <p>Vom Rat gestrichen.</p> <p><b>Die Haftung kann im Voraus beschränkt werden, wenn dies angemessen sowie nach nationalem Recht zulässig ist</b> (Art. 35 a Abs. 5).</p> <p>In Art. 35a verwendete, aber in der Verordnung nicht definierte Begriffe (z.B. Schaden) bestimmen sich nach dem gemäß Internationalem Privatrecht anwendbaren nationalen Recht (Art. 35a Abs. 6)</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Es gelten die Haftungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der geschädigte Anleger bei Schadenseintritt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 35a Abs. 5a).</p>	<p>Keine Beweislastumkehr. Das Gericht „berücksichtigt [aber], dass der Anleger oder Emittent möglicherweise keinen Zugang zu Informationen hat, die allein im Einflussbereich der Ratingagentur liegen“ (Art. 35a Abs. 4).</p> <p>Wie Rat.</p> <p>Wie Rat (Art. 35a Abs. 5a).</p>
<p><b>„Übermäßiger Rückgriff“ von Ratings durch Finanzinstitute</b></p>	<p>Finanzinstitute dürfen sich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung „nicht ausschließlich <b>oder automatisch</b> auf Ratings stützen“. Sie müssen eigene Bewertungen des Kreditrisikos vornehmen. (Art. 5a S. 1)</p> <p>–</p>	<p>Finanzinstitute dürfen sich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung „nicht ausschließlich <b>oder automatisch</b> auf Ratings stützen“. Sie brauchen <b>interne Verfahren</b>, um eigene Bewertungen des Kreditrisikos vornehmen zu können. (Art. 5a S. 1)</p> <p>–</p>	<p>Finanzinstitute dürfen sich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung „nicht ausschließlich auf Ratings stützen“; sie müssen eigene Bewertungen des Kreditrisikos vornehmen (Art. 5a Abs. 1 S. 1).</p> <p>Die EZB darf nicht verlangen, dass Banken die Sicherheiten, die sie für ihre Refinanzierung bei der EZB hinterlegen, von Ratingagenturen bewerten lassen (Art. 5a Abs. 1 S. 2).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>–</p>
<p><b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Die Entscheidungen von EP und Rat beruhen auf dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und EP vom 27. November 2012. Damit ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>				